

Der Leiter der Feuerwehr in Organisationsstruktur der Kommunalverwaltung

1. Stellung des Bürgermeisters in der Kommunalverwaltung und zur Feuerwehr

Die Aufgaben und die Stellung des Bürgermeisters sind in der Gemeindeordnung (GO) geregelt. Der Bürgermeister ist nach § 62 Abs. 1 GO kommunaler Wahlbeamter, also Beamter auf Zeit. Auf ihn finden nach § 119 LBG die allgemeinen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes Anwendung, soweit dieses nicht Sonderregelungen trifft. Der Bürgermeister ist verantwortlich für die *Leitung und Beaufsichtigung* des Geschäftsgangs *der gesamten Verwaltung*. Dies beinhaltet auch das Recht des Bürgermeisters, die Organisation der Verwaltung festzulegen und die Geschäfte zu verteilen. Diese *Organisationsgewalt* und *Geschäftsverteilungskompetenz* kann selbst der Rat dem Bürgermeister nicht entziehen. Der Bürgermeister kann daher auch die Organisation der Feuerwehr und der Stellung des Leiters der Feuerwehr innerhalb der Verwaltungsorganisation, selbständig bestimmen. Einer kommunalen Satzung gem. § 7 GO bedarf es hierfür nicht.

Der Bürgermeister ist nach den §§ 73 Abs. 2 GO, 2 Abs. 2 Nr. 2 LBG Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Ihm als Dienstvorgesetzten ist der Rat der Gemeinde als oberste Dienstbehörde gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 LBG übergeordnet. Der Bürgermeister trifft als Dienstvorgesetzter allen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten. Dazu gehören die Ernennung, Beförderung, Urlaub, Versetzung usw., wobei er sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch vertreten lassen kann¹. Es ist also ohne weiteres möglich, dass der Bürgermeister die Dienstaufsicht über den Leiter der Feuerwehr auf einen anderen Mitarbeiter, z.B. einen Beigeordneten oder ggf. auch dem Leiter des Ordnungsamtes delegiert. Dabei kann der Bürgermeister diese Übertragung jederzeit zurücknehmen und selbst entscheiden.

2. Stellung des Leiters der Berufsfeuerwehr in der Kommunalverwaltung und zum Bürgermeister

Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist – wie auch das übrige Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehr- nach den § 8 Abs. 2 BHKG zum feuerwehrtechnischen Beamten zu ernennen. Er ist also Beamter der Gemeinde.

Anders als bei Leiter der Freiwilligen Feuerwehr in Städten ohne Berufsfeuerwehr muss der Rat nicht an Auswahl eines geeigneten Bewerbers zwingend beteiligt werden, auch wenn dies der Rat oder ein Teil des Rates verlangt². Allerdings kann sich der Rat in der Hauptsatzung ein Mitentscheidungsrecht vorbehalten, das seine Kompetenzen wahrt. Mit dieser Einschränkung wird den gesetzlichen

¹ Vgl. Articus/Schneider Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, § 73 Anm. 2 Dienstaufsicht

² Vgl. die Entscheidung der OB Hagen, Westfalenpost Hagen, vom 29.02.2016

Regelungen der §§ 41 Abs. 3 und 74 Abs. 1 Nr. 3 GO Rechnung getragen, die es dem Rat ermöglichen, sich Mitspracherechte auch in den Bereichen einzuräumen, für die grundsätzlich der Bürgermeister zuständig sein soll. Allerdings ist der Rat nicht ermächtigt, der Bürgermeister auf diese Art sämtliche Personalentscheidungen zu entziehen. Ein Vorbehalt in der Hauptsatzung für Spitzenbeamte ist jedoch zulässig und damit auch für den Leiter der Berufsfeuerwehr möglich³.

Neben den allgemeinen Vorschriften des LBG gelten nach § 116 LBG besondere Vorschriften für Beamte des Feuerwehrtechnischen Dienstes, die insbesondere durch Rechtsverordnungen des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die weiteren Einzelheiten regeln⁴.

Dienstvorgesetzter des Leiters der Berufsfeuerwehr ist wie bei den übrigen Beamten der Gemeinde der Bürgermeister. Dieser bestimmt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Stellung der Leiter der Berufsfeuerwehr innerhalb der Verwaltung. Im Regelfall wird der Leiter der Berufsfeuerwehr die Feuerwehr als eigenes Stadtamt als Amtsleiter führen. Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter (Feuerwehrtechnische Beamte, Angestellte, Arbeiter) der Berufsfeuerwehr bzw. seines Amtes im Sinne des § 2 Abs. 5 LBG. Er kann also allen Mitarbeitern dienstliche Anordnungen erteilen. Der Bürgermeister hingegen kann dem Leiter der Berufsfeuerwehr als dessen Dienstvorgesetzter gleichfalls jedwede dienstliche Anordnung erteilen und so dessen Amtsführung steuern. Für die rechtliche Stellung des Leiters der Berufsfeuerwehr gelten ansonsten die §§ 42 ff LBG ergänzt durch die Vorschriften des BeamtStG. Von Bedeutung ist im Rahmen des Weisungsrechts des Bürgermeisters die Vorschrift des § 36 BeamtStG. Danach haben Beamte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen.

Soweit Anordnungen des Leiters der Feuerwehr mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht angegriffen werden, ist Beklagter die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister. Der Leiter der Feuerwehr kommt als Beklagter nicht in Betracht, da ihm lediglich eine funktionelle Zuständigkeit für Angelegenheiten der Feuerwehr innerhalb der Gemeinde zukommt, ohne dass mit dieser Zuständigkeit eine organisatorische Verselbständigung einherginge⁵. Daraus folgt, dass der Leiter der Feuerwehr bei allen Verwaltungsakten - also hoheitlichen Anordnungen mit unmittelbarer Außenwirkung - als Vertreter des Bürgermeisters handelt, der die Gemeinde wiederum nach außen vertritt.

3. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

³ Vgl. zum Problem VG Aachen NVwZ-RR 2002, 214

⁴ Vgl. dazu Klaus Schneider, Brandschutz- Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Kohlhammer, 9. Auflage § 8 Rdnr. 16

⁵ OVG Münster, Beschluss vom 23.12.2003 – 21 B 2381/03 , SgE Feu § 123 VwGO Nr. 1

Soweit die Gemeinde über eine Berufsfeuerwehr verfügt, ist der Leiter der Berufsfeuerwehr gleichzeitig auch Leiter und Dienstvorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Leitung von Freiwilligen Feuerwehren in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr regelt § 11 BHKG.

Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr wird vom Rat einer Gemeinde auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters bestellt⁶. Die Wahrnehmung der Tätigkeit ist hauptamtlich oder ehrenamtlich möglich. Nach § 11 Abs. 1 S. 3 BHKG ist der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der ehrenamtlich tätig ist, ist er in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen, nämlich auf 6 Jahre zu bestellen. Dies geschieht durch eine förmliche Ernennung nach § 8 BeamStG, für die der Bürgermeister allein zuständig ist.

Der ehrenamtliche Leiter der Feuerwehr kann als Ehrenbeamter nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 LBG jederzeit verabschiedet, also entlassen werden⁷. Da der Rat für die Frage zuständig ist, wer als ehrenamtlicher Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ernannt wird, ist dem Rat im Umkehrschluss und wegen der Wesentlichkeit der Entscheidung, auch die Entscheidung über eine solche Entlassung vorbehalten.

Für den hauptamtlichen Leiter der Freiwilligen Feuerwehr hingegen gibt es keine Begrenzung der Amtszeit. Auch hier bedarf es allerdings für die Ernennung einer Ratsentscheidung aufgrund eines Vorschlages des Kreisbrandmeisters. Insoweit besteht durch § 11 Abs. 1 BHKG eine gegenüber der GO spezialgesetzliche Einschränkung in Personalangelegenheiten.

Wiederum eine Besonderheit gilt nach § 11 Abs. 2 BHKG für Freiwillige Feuerwehren mit einer *ständig* mit *mindestens 6 hauptamtlichen Funktionen im Brandschutz* besetzten hauptamtlichen Wache, wobei allerdings auch hier für die Ernennung zum Leiter der Feuerwehr eine Ratsentscheidung nach Vorschlag des Kreisbrandmeisters erforderlich ist⁸.

§ 11 Abs. 3 BHKG verweist auch für den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr auf § 73 GO. Damit ist der Bürgermeister nach den §§ 73 Abs. 2 GO, 2 Abs. 2 Nr. 2 LBG Dienstvorgesetzter des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr, gleich ob dieser Beamter oder Ehrenbeamter ist. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist Angehöriger der Gemeindeverwaltung, unterliegt den Weisungen des Bürgermeisters und hat kein eigenes Vortragsrecht in Ausschüssen oder dem Rat⁹. Damit ist klar, dass der Bürgermeister auch dem Leiter der Freiwilligen

⁶ Zum Verfahren vgl. Schneider a.a.O. § 11 Rdnr. 1 bis 12 und 57 bis 58

⁷ Siehe auch Schneider a.a.O. § 11 Rdnr. 81

⁸ Zu den Einzelheiten vgl. Schneider a.a.O. § 11 Rdnr. 61 ff.

⁹ Schneider a.a.O. Rdnr. 55 mit Hinweis auf Landtag NRW Drucksache 13/2845.

Feuerwehr jederzeit Weisungen erteilen kann, die diesen bei seiner Amtsführung binden.

Beispiel: Der Löschgruppenführer OBM Unweis der Löschgruppe Kleinhausen beleidigt während einer Ratssitzung einen Fraktionsvorsitzenden einer im Rat vertretenen Partei bei der Diskussion über den Brandschutzbedarfsplan lautstark mit den Worten: „Unfähiger Blödmann, der von Feuerwehr keine Ahnung hat!“ Der Bürgermeister kann zwar nicht selbst ein Disziplinarverfahren einleiten. Er kann dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr jedoch die dienstliche Weisung erteilen, disziplinarrechtlich tätig zu werden und den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr zu verfügen. An diese Weisung ist der Leiter der Feuerwehr gebunden.

Auch der ehrenamtliche Leiter der Feuerwehr handelt beim Erlass von Verwaltungsakten ebenso wie der Leiter der Berufsfeuerwehr als Vertreter der Bürgermeisters¹⁰.

4. Delegation von Aufgaben

Die Leitung einer Feuerwehr ist wie die Leitung einer Gemeinde oder Behörde unmöglich, wenn Führungspersonen ihre Aufgaben nicht delegieren.

Der Leiter der Feuerwehr ist nach § 11 BHKG für die gesamte Organisation der Feuerwehr zuständig¹¹. Näheres kann der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter regeln. Soweit sich der Bürgermeister dies nicht ausdrücklich vorbehält, ist der Leiter der Feuerwehr selbstverständlich auch befugt, festzulegen, welche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Übungen oder sonstigen dienstlichen Tätigkeiten durchgeführt werden sollen. Darüber kann er auch anordnen (unabhängig von den straßenrechtlichen Genehmigungen), ob Einheiten der Feuerwehr zum Beispiel für die Verkehrsabsicherung von öffentlichen Veranstaltungen eingesetzt werden¹². Das dieses nicht gegen den Willen des Bürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamten geschehen kann, ist nach den obigen Ausführungen selbstverständlich. Ansonsten entspricht diese Anordnungsbefugnis auch dem normalen organisatorischem Aufbau einer Gemeinde, in der der Bürgermeister zahlreiche Entscheidungen auf nachgeordnete Entscheidungsträger delegieren kann. Es ist kein rechtlicher Grund dafür ersichtlich, warum dies z.B. bei der Absicherung einer Veranstaltung nicht möglich sein soll.

Der Leiter der Feuerwehr selbst kann gleichfalls Aufgaben auf andere Führungskräfte delegieren. Er muss dies auch tun, da es ihm persönlich unmöglich ist, alle Aufgaben

¹⁰ S.o. zu den Anordnungen des Leiters der Berufsfeuerwehr

¹¹ Zu den vielfältigen Aufgaben siehe Schneider a.a.O. § 11 Rdnr. 13 ff

¹² Vgl. Fischer, Anordnungen dienstlicher Veranstaltungen, <http://lz-bad-fredeburg.de/wp-content/uploads/AODienst.pdf>

selbst zu erfüllen. Als Beispiele seien Wachabteilungsleiter, Einheitsführer, Atemschutz- und Sicherheitsbeauftragte genannt.

In diese weitere Delegation wird der Bürgermeister nur aus triftigen Gründen eingreifen.

Ralf Fischer
Vors. AK Recht VdF